KR-Nr. 282/2001

1696. Anfrage (Termin der Maturitätsprüfungen)

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 10. September 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §2 des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich beginnen die Maturitätsprüfungen im Juli des letzten Schuljahres und werden im September abgeschlossen. Diese künstliche Verlängerung der Mittelschuldauer über das letzte Schuljahr hinaus bringt für die Mittelschülerinnen und Mittelschüler zahlreiche Nachteile. Der späte Prüfungstermin verunmöglicht z.B. die Absolvierung der Rekrutenschule im gleichen Jahr und behindert den Übertritt in die weiterführenden Schulen, welche ihre Studiengänge im August beginnen. Die Zürcherischen Schülerorganisationen (ZSO) fordern daher mit Recht eine Verschiebung des Maturitätstermins im ganzen Kanton, sodass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Schuljahres, d.h. bis spätestens Ende der Sommerferien, abgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hält der Regierungsrat die heutige Prüfungsregelung noch für sinnvoll?
- 2. Sind Bildungsdirektion und Bildungsrat bereit, das Maturitätsprüfungsreglement zu ändern, damit die Prüfungen zwingend innerhalb des letzten Schuljahres erfolgen?
- 3. Auf welchen Zeitpunkt hin könnte eine entsprechende Neuregelung in Kraft treten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung von 1996 über die Verkürzung der Mittelschuldauer musste festgelegt werden, ob der Maturitätsabschluss noch vor den Sommerferien oder erst nach Abschluss des letzten Schuljahres – aber vor Semesterbeginn an den Hochschulen - erfolgen soll. Für einen Abschluss vor den Sommerferien sprach der Umstand, dass jene Maturanden, die Militärdienst leisten, in die Sommer-Rekrutenschule eintreten können, die in der letzten Woche vor dem Schuljahresende im Kanton Zürich beginnt. Anderseits sind bei verkürzter Gymnasialdauer Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung regulär durchlaufen, zum Zeitpunkt des Abschlusses erst 18 oder 19 Jahre alt, während die Rekrutenschule im Normalfall mit 20 Jahren besucht wird. Sodann können Studierende, die nach der Maturität direkt ein Studium an der Universität Zürich aufnehmen, in der Regel die Rekrutenschule ohne zeitliche Verlängerung des Studiums absolvieren. In Abwägung der Vor- und Nachteile wurde der Maturitätstermin auf den Zeitpunkt nach Abschluss des letzten Schuljahres festgesetzt. Im Beleuchtenden Bericht zur Abstimmungsvorlage wurde dazu ausgeführt, dass die Maturitätsprüfungen nicht am Ende des letzten, sondern erst am Anfang des folgenden Schuljahres durchgeführt werden sollen, da mit dem Maturitätstermin im September einerseits der Abbau an Unterrichtszeit in einem zumutbaren Rahmen gehalten und anderseits der direkte Hochschulanschluss für alle Studienrichtungen wiederhergestellt werden kann.

Eine erneute Überprüfung der Frage des Maturitätstermins führt zum gleichen Ergebnis. Insbesondere würde ein Maturitätsabschluss vor den Sommerferien die Unterrichtszeit im Abschluss-Semester stark verkürzen, denn im Quartal zwischen den Frühlings- und Sommerferien wäre der Unterrichtsbetrieb für die Abschlussklassen durch die Maturitätsprüfungen, Korrektur- und Abschlussarbeiten der Maturandinnen und Maturanden erheblich eingeschränkt. Wenn hingegen deren Entlassung erst bis Ende September erfolgt, kann auch das letzte Semester der sechs- bzw. vierjährigen Mittelschulausbildung vollumfänglich für den Unterrichtsbetrieb verwendet werden, wodurch ein Abbau an Unterrichtszeit vermieden wird. Würden die Maturitätsprüfungen vor den Sommerferien beendet, müsste der Unterricht für die Maturandinnen und Maturanden rund sechs Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen werden. Das hat nicht zuletzt auch unerwünschte Auswirkungen auf die Erfahrungsnoten, da ein auf zwölf Wochen verkürztes Frühlingssemester weniger umfassende Beurteilungsgrundlagen für die letzten Erfahrungsnoten liefern könnte.

Gemäss §2 des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1) beginnen die Maturitätsprüfungen grundsätzlich im Juli des letzten Schuljahres und werden im September abgeschlossen. Die Sommerferien fallen somit in den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Maturitätsprüfungen zu erfolgen haben. Erfahrungsgemäss werden an den Mittelschulen die schriftlichen Prüfungen vor den mündlichen durchgeführt, sodass die mündlichen Maturitätsprüfungen meist nach den Ferien stattfinden. Dies erlaubt den Maturandinnen und Maturanden, die Sommerferien für einen Teil der Prüfungsvorbereitungen einzusetzen.

Sodann würde ein Maturitätsabschluss vor den Sommerferien den Unterrichtsbetrieb in organisatorischer Hinsicht erheblich belasten, indem im gleichen Quartal eine unerwünschte Kumulation von Terminen anfiele: Aufnahmeprüfungen, Diplomprüfungen für HMS+ und DMS, Promotionsentscheide und Notenkonvente für die übrigen Klassen vor Schuljahresende, an vielen Schulen Vormaturprüfungen einzelner Fächer, die am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden, und neu der Maturitätsabschluss.

Schliesslich dürfte es schwierig sein, einen Maturitätsprüfungstermin zu finden, der den nahtlosen Übertritt an jede denkbare Anschlussausbildung sowie auch an die ausländischen Hochschulen garantieren würde. Wohl werden einige Mittelschulabsolventinnen und absolventen nach Überbrückungslösungen Ausschau halten müssen, wenn die zukünftige Ausbildung nicht unmittelbar an den Termin der Zürcher kantonalen Maturitätsprüfungen anschliesst. Die Praxis zeigt, dass die jungen Leute schon heute häufig ein freiwilliges Zwischenjahr einlegen. Der wichtige Anschluss an die schweizerischen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist jedoch gewährleistet. Diese sowie die pädagogischen Hochschulen und die meisten Fachhochschulen beginnen ihren Unterricht im Oktober, was mit dem geltenden Maturitätsprüfungstermin einen problemlosen Übergang von der Mittelschule zur Hochschule erlaubt.

Was den Miltärdienst betrifft, werden zurzeit neue Rekrutenschulmodelle entworfen (Dauer, Nahtstellen beim Übergang von der Sekundarstufe II in die RS und von der RS in die Tertiärstufe, Intervalle zwischen den einzelnen Diensten). Diese Modelle sind Teil der Armeereform XXI und damit der Revision der Militärgesetzgebung, die voraussichtlich nicht vor 2003 in Kraft treten wird. Bevor Mittelschul- und Militärtermine koordiniert werden können, gilt es, das zukünftige Ausbildungskonzept der Armee abzuwarten. Eine Änderung des Maturitätsprüfungsreglements könnte damit frühestens auf Schuljahr 2003/04 in Kraft treten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**